



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Fehlerhafte Angaben in der Jahresbescheinigung 2005

Stand:28.02.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Die Regelungen des § 24c EStG	3
Die bescheinigten Erträge	3
Checkliste der zu bescheinigten Veräußerungsdaten	3
3. Mögliche Fehler in der Jahresbescheinigung	4
Berechnung der Spekulationsfrist.....	4
FiFo-Methode	5
Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigung	5
Vollständigkeit der Erträge	5
Negative Einnahmen	5
Steueranrechnung	5
Besonderheiten bei Finanzinnovationen	6
Betriebliche Erträge	6
Bonusaktien.....	6
Tausch von Wertpapieren	6
Kapitalerhöhung gegen Einlage	7
Ausübung von Wandel-, Options- und Umtauschrechten	7
Stockdividenden	7
REIT	9
Fremdwährungsanlagen.....	9



Fehlerhafte Angaben in der Jahresbescheinigung 2005

1. Einführung

Nach § 24c EStG müssen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute, die nach § 45a EStG zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigt sind, den Gläubigern der Kapitalerträge für alle bei ihnen geführten Wertpapierdepots und Konten eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellen, welche die für die Besteuerung nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 S.1 Nr. 2 bis 4 EStG erforderlichen Angaben enthält.

Laut Gesetzesbegründung soll die für den VZ 2004 erstmals anzuwendende Vorschrift eine Hilfestellung für alle Anleger zur Ausfüllung ihrer Einkommensteuererklärung sein; die Einführung erfolgt also zum Nutzen der Steuerpflichtigen. Diesem Ansinnen wird insoweit entsprochen, als dass sich die Jahresbescheinigung an den Anlagen KAP, SO und AUS orientiert und somit für einen leichteren Transfer der Daten in die Steuerformulare sorgt.

§ 24c EStG war erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2003 zufließen sowie auf Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerungen auf einen nach dem 31.12.2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruhen sowie auf Termingeschäfte, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich nach dem 31.12.2003 erfolgt. Für das Jahr 2004 gab es dabei einige Erleichterungen. So mussten die Kreditinstitute nicht zwingend die Anschaffungsdaten eines Veräußerungsgeschäftes bescheinigen und auch nicht das FiFo-Verfahren anwenden.

Für 2005 gibt es diese Ausnahmen nicht mehr, so dass nunmehr sämtliche steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäfte einzeln aufzulisten sind. Auf Grund der vielen Besonderheiten, etwa bei Kapitalerhöhung, Aktiensplit oder Abspaltung sind hierbei eine Reihe von Sonderregeln zu beachten. Ob diese in allen Fällen korrekt umgesetzt werden, darf bezweifelt werden. Für den Anleger besteht insoweit die Gefahr, dass er die Daten der Jahresbescheinigung wegen der Übersichtlichkeit unverändert in die Steuerformulare übernimmt und auf die Richtigkeit der Angaben vertraut.

Nachfolgend werden die Grundzüge der Funktion des § 24c EStG dargestellt sowie mögliche Fehlerquellen aufgelistet.

Hinweis: Inwieweit die Jahresbescheinigung ein zusätzliches Kontrollinstrument der Finanzverwaltung darstellt, wird dies in gesonderten Beiträgen (Kontoabfragen durch die Finanz- und Sozialbehörden, die Jahresbescheinigung der Kreditinstitute, 2005: Jahr des gläsernen Anlegers) behandelt.

Aus Sicht des BFH sorgt die neue Bescheinigung in Verbindung mit dem Kontenabruf zumindest schon einmal dafür, dass ab 1999 keine Erhebungsdefizite bei Spekulationsgewinnen mehr vorliegen (Urteil vom 29.11.2005, IX R 49/04, DStR 2006 S. 79, DB 2006 S. 136).



2. Die Regelungen des § 24c EStG

Verpflichtet zur Ausstellung der Jahresbescheinigung sind Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Anlagevermittler, Fondsgesellschaften, Bausparkassen, Versicherungen, Finanzportfolioverwalter, Finanztransfer- und Kreditkartengeschäfte, wenn und insoweit in diesem Zusammenhang Wertpapierdepots oder -konten geführt werden.

Die Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigung reduziert sich auf unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, also weder beschränkt steuerpflichtige noch juristische Personen erhalten eine Auflistung.

Bei Gemeinschaftskonten werden Konten oder Depots von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaften durch die Bescheinigung abgedeckt. Adressat ist somit das jeweilige Paar, sofern es sich um gemeinschaftliche Konten oder Depots handelt. Die müssen dann, sofern sie nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, die aufgelisteten Kapitalerträge selbstständig verteilen und in der jeweiligen Steuererklärung angeben.

Bei betrieblichen Konten besteht keine Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigung, da nur private Erträge nach §§ 20, 23 EStG betroffen sind.

Die bescheinigten Erträge

Die Bescheinigung muss die für die Besteuerung nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 - 4 EStG erforderlichen Angaben umfassen. Nicht betroffen sind somit Verkäufe von Immobilien (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Die Verpflichtung zur Ausstellung entfällt lediglich, wenn die Kapitalerträge im Jahr maximal 10 Euro ausmachen und gleichzeitig kein privates Veräußerungsgeschäft zu bescheinigen ist. Auf dem amtlich vorgeschriebenen Muster ist jeder einzelne Wertpapierverkauf gesondert aufzulisten.

Die Bescheinigung weist sämtliche steuerpflichtigen Wertpapierverkäufe auf, und zwar jedes Geschäft gesondert. Selbst wenn per Saldo nur Gewinne unterhalb der Freigrenze von 512 EUR anfallen, kann die Liste sehr umfangreich werden.

Checkliste der zu bescheinigten Veräußerungsdaten

- ✓ Namen des Wertpapiers inkl. Kenn-Nummer,
- ✓ Zeitpunkt von An- und Verkauf (2004 nur Verkauf erlaubt),
- ✓ Anschaffungs- und Veräußerungspreis,
- ✓ Transaktionskosten,
- ✓ das hieraus resultierende Plus oder Minus.
- ✓ Handelt es sich um Aktien, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, ist dies zusätzlich zu vermerken.
- ✓ Aufwand, der mit der Konto- oder Depotführung oder der Transaktion zusammenhängt, also etwa Depotgebühren, Kosten der Ertragnisaufstellung, Beratungsgebühren.

Ähnliche Angaben werden bei Termingeschäften verlangt.



Bei girosammelverwahrten Wertpapieren gilt ab 2005 ausschließlich das Fifo-Verfahren (§ 23 Abs. 2 S. 2 EStG). Diese Sichtweise wird auch für Fremdwährungsbeträge angewendet. Damit gelten die zuerst gekauften Aktien als zuerst veräußert. Das ist günstig, wenn Anleger ihren Einstandskurs verbilligen und anschließend mit Gewinn verkaufen. Dann wird der höhere, erste Preis gegengerechnet, ein Plus fällt deutlich geringer aus als bisher oder überhaupt nicht an. Kaufen Aktionäre hingegen teurer nach, bringt die neue Rechnung Nachteile. Denn dann fällt ein steuerlicher Gewinn an, auch wenn wirtschaftlich ein Minus vorliegt. Immerhin: Aktien, die schon mehr als ein Jahr im Depot liegen, gelten als zuerst verkauft und bleiben in beiden Fällen steuerfrei.

Die Bescheinigung von Spekulationsgeschäften ist für die Banken gar nicht so einfach. Oft stammen die Wertpapiere von Umwandlungen aus Aktienanleihen, Zertifikaten, Splits oder Kapitalerhöhungen. Um in diesem Bereich zumindest für ein wenig Klarheit zu sorgen, hat das BMF am 25.10.2004 (IV C 3 – S2256 – 238/04, BStBl 2004 I S. 1034) ein umfassendes Schreiben zur Behandlung von privaten Veräußerungsgeschäften veröffentlicht. Dieses wurde ergänzt um das Schreiben vom BMF 20.12.2005 (IV C 3 - S 2256 - 255/05, DB 2006 S. 72) in Bezug auf die Behandlung von Kapitalerhöhungen gegen Einlage.

Die Jahresbescheinigung orientiert sich an den Steuerformularen, also den bei Kapitalerträgen maßgebenden Anlagen KAP, AUS und SO. Werden die Einnahmen noch summarisch nach den Arten aufgelistet, ist bei Veräußerungsvorgängen jede einzelne Transaktion separat aufzulisten. Hinsichtlich der Auslandserträge erfolgt eine notwendige Trennung nach Ländern. Für den Anleger besteht allerdings die Arbeit anschließend darin, die Bescheinigungen mehrerer Banken nach Staaten erneut vorzunehmen und die Art der Berücksichtigung von Quellensteuern auszuwählen.

Folgende Verwaltungsanweisungen sind für die Jahresbescheinigung von Bedeutung:

- BMF 31.8.2004, IV C 1 - S 2401 - 19/04/IV C 3 - S 2256 - 206/04, BStBl 2004 I S. 854
- BMF 23.11.2004, IV C 1 - S 2401 - 33/04/IV C 3 - S 2256 - 265/04, DB 2005 S. 18
- BMF 9.11.2005, IV C 1 - S 2252 a - 23/05, BStBl 2005 I S. 958
- BMF 5.4.2005, IV A 3 - S 2259 - 7/05, BStBl 2005 I S. 617

3. Mögliche Fehler in der Jahresbescheinigung

Die Jahresbescheinigung ist nicht zwingend der Steuererklärung beizulegen. Doch durch das den Steuerformularen angepasste Aussehen werden viele Anleger die Werte aus Vereinfachungsgründen unverändert übernehmen. Doch zumeist sind Korrekturen oder zumindest ein Hinterfragen der aufgelisteten Daten ratsam. Nachfolgend werden hierzu wichtigsten Sachverhalte genannt.

Berechnung der Spekulationsfrist

Die Banken haben lediglich die steuerpflichtigen Börsengeschäfte binnen Jahresfrist zu bescheinigen. Um zusätzliche Gewinnausweise auszuschließen, sollten die An- und Verkaufsdaten mit den Abrechnungsbelegen verglichen werden. Für die Berechnung der Jahresfrist nach § 23



Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist der jeweilige Abschluss des Börsengeschäfts (Kauf- und Verkaufstag) maßgebend. Der Zahlungszeitpunkt ist unerheblich. Die Besteuerung des Ertrags erfolgt dann in dem Jahr, in dem die Gutschrift über den Wertpapierverkauf aufs Konto fließt.

FiFo-Methode

Für die Wertpapiere der Girosammelverwahrung schreibt § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG eine Verwendungsreihenfolge vor. Hiernach werden die zuerst angeschafften Wertpapiere auch zuerst veräußert. Diese Rechtslage ist ab dem VZ 2005 zwingend anzuwenden und auch in der Jahresbescheinigung anzuwenden. Ob und inwieweit die Banken dies umsetzen, sollte anhand der Einzelabrechnungen nachvollzogen werden. Zu beachten ist hierbei auch, inwieweit Wertpapiere nach Ablauf der Ein-Jahres-Frist noch aufgelistet sind oder für die Berechnung nicht berücksichtigt wurden.

Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigung

Die Banken haben die Ausstellungsmodalitäten bei der Jahresbescheinigung 2004 sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Praxis reichte vom automatischen Versand an alle Kunden bis hin zur Einschränkung, dass eine Erstellung und Zusendung nur nach vorheriger Anforderung erfolgt ist. Einzelne Institute haben auch nur eine Jahresbescheinigung erstellt, wenn ein Wertpapierdepot unterhalten wurde. Ansonsten fiel das Konto unter den Tisch.

Anleger sollten auf automatische Zusendung bestehen, wobei auch ein Email-Ausdruck ausreichend ist. Denn fordert das Finanzamt anschließend die Jahresbescheinigungen an, kommt es zu unnötigen Erklärungsschwierigkeiten, wenn die Nichtvorlage an der Ausstellung durch die Bank scheitert.

Vollständigkeit der Erträge

Im Vorjahr ist es vorgekommen, dass Banken nur die Erträge ausgewiesen hat, von denen auch ein Steuerabzug (Zinsabschlag, Kapitalertragsteuer) vorgenommen wurde. Gefehlt haben in der Regel Stockdividenden, Treue- und Bonusaktien, obwohl insoweit ebenfalls Kapitaleinnahmen vorliegen.

Negative Einnahmen

Es wurden nur Stückzinsen und Zwischengewinne beim Verkauf von Wertpapieren als Kapitaleinnahmen aufgeführt. Gezahlte Stückzinsen bei Anleihen und Zwischengewinne bei Fonds werden zumeist nicht in der Jahresbescheinigung ausgewiesen. Das kann besonders teuer werden, da es sich hierbei um negative Kapitaleinnahmen handelt. Es sollte überprüft werden, inwieweit die Minusposten aus den Wertpapiererwerben des Jahres 2005 fehlen. Insoweit müssen gezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne über den Ausweis im Kaufbeleg nachgewiesen werden.

Steueranrechnung

Ausgewiesen werden auf der Jahresbescheinigung auch Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag. Damit das Finanzamt die Beträge anrechnet, benötigen Stpfl. weiterhin eine Steuerbescheinigung nach § 45a EStG, welche die Banken separat ausstellen.



Zu überprüfen ist auch, ob in der Jahresbescheinigung einbehaltene ausländische Quellensteuer aufgeführt worden ist. Da hier keine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung für Anrechnung/Abzug notwendig ist, würden die korrekt ausgewiesenen Daten ausreichen. Ansonsten muss der Beleg über jeden einzelnen Ertrag vorgehalten werden.

Fiktive Quellensteuer wird in der Regel nicht in der Jahresbescheinigung aufgeführt. Zum Abzug dieser Abgabe muss daher der Zinsbeleg und in Einzelfällen sogar der laut DBA benötigte Nachweis erbracht werden.

Besonderheiten bei Finanzinnovationen

Hier werden die Verkaufserlöse nach der Markttrendite (Unterschied zwischen An- und Verkaufskurs) unabhängig von Haltefristen bei den Kapitaleinnahmen aufgeführt. In vielen Fällen ist jedoch steuerlich die alternativ mögliche Emissionsrendite günstiger, die Anleger jedoch selbst ermitteln und nachweisen müssen. Zu überprüfen ist, ob die Bank den Verkauf der Finanzinnovation nicht zusätzlich oder ausschließlich bei den Einkünften nach § 23 EStG erfasst hat.

Bei einem Depotwechsel vermerkt die Bank keine Anschaffungsdaten. Ob und in welcher Höhe ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt, ist selbst zu ermitteln. Sofern Finanzinnovationen i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG veräußert werden, wurde hier pauschal ein Zinsabschlag von 30 Prozent des Verkaufserlöses gem. § 43a Abs. 2 S. 3 EStG einbehalten. Hier ist eine Minderung auf die tatsächlichen Kapitaleinnahmen erforderlich, entweder nach der Markt- oder der Emissionsrendite. Notwendig ist hierfür der jeweilige Kaufbeleg.

Betriebliche Erträge

Kapitaleinnahmen auf Firmenkonten sind der Gewinnermittlung zuzuordnen, auch wenn sie in der Jahresbescheinigung aufgeführt werden. Hierbei ist die Besonderheit zu beachten, dass die Banken die Erträge nach dem Zuflussprinzip des § 11 EStG bescheinigen, in die GuV gehören sie hingegen nach dem Entstehungsprinzip. Bei Wertpapierverkäufen von betrieblichen Konten ist die Auflistung der Jahresbescheinigung eher irreführend, da hier nur die Geschäfte binnen Jahresfrist aufgeführt sind. Unternehmer und Selbstständige müssen die Gewinne und Verluste aus betrieblichen Wertpapieren hingegen unabhängig von Haltefristen versteuern.

Bonusaktien

Da die Finanzverwaltung nunmehr der Auffassung des BFH folgt, wonach die Zuteilung von Bonusaktien als sonstiger Bezug und somit Kapitalertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG zu behandeln ist (BFH 7.12.2004, VIII R 70/02, BStBl. 2005 II, S. 468), muss der Ausweis der richtigen Bewertung überprüft werden. Maßgebend ist der niedrigste Kurswert am Tag der Depoteinbuchung.

Tausch von Wertpapieren

Bei einem Aktientausch sind gleich zwei Daten zu prüfen:

- Als Zeitpunkt der Zuteilung ist auf den Zeitpunkt der Depoteinbuchung der neuen Anteile abzustellen. Sollten die hingegebenen Aktien nicht mehr an der Börse gehandelt werden, ist



für die Bemessung der Anschaffungskosten auf die Notierung am letzten Handelstag abzustellen.

- Als Zeitpunkt der Veräußerung der alten Aktien gilt hingegen der Tag, an dem der Aktionär seiner Depotbank gegenüber erklärt, das Angebot zum Tausch der Aktien annehmen zu wollen.

Um die Spekulationsfrist und die Höhe eines Veräußerungsgewinns steuerlich richtig einordnen zu können, sind die Daten der Jahresbescheinigung bei einem Aktientausch unbedingt zu überprüfen.

Kapitalerhöhung gegen Einlage

Gibt eine AG neue Aktien aus, zieht das einige steuerliche Konsequenzen und Rechenschritte nach sich. Dies ist nachzuvollziehen, besonders wenn die Kapitalerhöhung bereits in 2004 erfolgt ist und nunmehr alte und junge Aktien verkauft werden. Dann werden Kaufkurs und Anschaffungsdatum laut Jahresbescheinigung kaum stimmen.

- Der Verkauf der Bezugsrechte unterliegt dem Halbeinkünfteverfahren (BFH 27.10.2005, IX R 15/05, DB 2005 S. 2724)
- Der Vorgang wirkt sich auf die Altaktien aus, indem deren Anschaffungskosten korrigiert werden.
- Der Erhalt von Bezugsrechten löst einen Veräußerungsvorgang unabhängig davon aus, ob die Rechte verkauft oder ausgeübt werden. Hierzu sind einige Rechenschritte erforderlich (BMF 20.12.2005, IV C 3 - S 2256 - 255/05, DB 06 S. 72), die in der Jahresbescheinigung nicht vorgenommen worden sind.

Ausübung von Wandel-, Options- und Umtauschrechten

Als Anschaffungszeitpunkt ist in den Fällen von Wandelanleihen (BMF 25.10.2004, IV C 3 – S2256 – 238/04, Rz. 5 f., BStBl 2004 I S. 1034), Optionsanleihen (Rz. 7 f.), Umtauschanleihen (Rz. 9 f.) und stock-options (Rz. 13 f.) auf die Weiterleitung der Ausübungs- oder Annahmeerklärung durch das Kreditinstitut an die nach den jeweiligen Bedingungen zuständige Stelle abzustellen. Sofern dieses Datum nicht hinterlegt ist, kann hilfsweise auf den Zugang der Willenserklärung beim Kreditinstitut abgestellt werden.

In Hinsicht auf den Ablauf der Spekulationsfrist ist zu kontrollieren, ob diese Sonderregeln in der Jahresbescheinigung beachtet wurden. Werden beispielsweise im Falle von Aktienanleihen bei Fälligkeit Aktien geliefert, gilt als Anschaffungstermin der Tag, an dem laut den Emissionsbedingungen eine Entscheidung über die Lieferung fällt. Die spätere Einbuchung ins Depot ist irrelevant.

Stockdividenden

Schüttet eine AG Stockdividenden aus, sind steuerlich die Grundsätze einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln anzuwenden.

- Stockdividenden gelten in dem Zeitpunkt als angeschafft, in dem die Gesellschaft die Ausschüttung beschließt. Denn zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses wurden wirt-



schaftliche Verhältnisse geschaffen, die einem Kaufvertrag gleichstehen. Der Auszahlungstag, der die dingliche Übereignung bewirkt, ist nicht maßgebend.

- Hinsichtlich der Anschaffungskosten ist auf den Wert der veröffentlichten Bruttobardividende abzustellen. Sofern diese Angaben nicht vorliegen, ist auf den niedrigsten Kurswert der Aktien am Tag der Depoteinbuchung abzustellen.

Thesaurierende Investmentfonds

Hierbei sind zwei steuerliche Besonderheiten zu beachten, da es im Rahmen der ausgewiesenen Daten der Jahresbescheinigung ansonsten zu einer Doppelerfassung kommt:

- Schüttet der Fonds nicht aus, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge als mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, § 2 Abs. 1 InvStG. Wurden die Anteile 2005 innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist veräußert, kann es durch die Beträge auf der Jahresbescheinigung zu einer Doppelbesteuerung kommen. Denn die als Kapitaleinnahmen erfassten thesaurierten Beträge sind auch im Verkaufskurs und somit im Ergebnis des privaten Veräußerungsgeschäftes enthalten. Daher sind die Erträge nach § 23 EStG um die bescheinigten Kapitaleinnahmen aus dem Fonds zu mindern.

Beispiel: Ein thesaurierender Fonds weist Ende Juni 2005 ein Euro ausschüttungsgleiche Erträge aus. Im September 2005 verkauft der Anleger seine Anteile mit einem Kursgewinn von 1,20 Euro innerhalb der Spekulationsfrist. Hierbei fallen 0,15 Euro Zwischengewinn an. Die Daten der Jahresbescheinigung:

Kapitaleinnahmen 1,15 Euro (Ausschüttungsgleiche Erträge + Zwischengewinn)

Spekulationsgewinn 1,20 Euro

Die Höhe des steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäftes ist jedoch um 1,15 Euro zu mindern und beträgt lediglich 0,05 Euro je Anteil.

- Bei thesaurierenden ausländischen Fonds gelten die Erträge zwar ebenfalls mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen. Sie unterliegen jedoch erst bei Verkauf/Rückgabe der Anteile dem Zinsabschlag. Maßgebende Bemessungsgrundlage sind die im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG. Dies ist über die Einkommensteuererklärung insoweit zu korrigieren, dass lediglich die im Jahr der Veräußerung als zugeflossen geltenden Erträge anzugeben sind, nicht hingegen die ausschüttungsgleichen Erträge früherer Geschäftsjahre.

Beispiel: Ein thesaurierender Auslandsfonds weist seit der Anschaffung im Jahr 2000 jährlich ein Euro ausschüttungsgleiche Erträge aus. Im September 2005 verkauft der Anleger seine Anteile mit einem Kursgewinn von sechs Euro. Hierbei fallen 0,15 Euro Zwischengewinn an. Darüber hinaus wird auf den gesamten Kursertrag seit dem Jahr 2000 Zinsabschlag einbehalten. Die Daten der Jahresbescheinigung:

Kapitaleinnahmen 1,15 Euro (Ausschüttungsgleicher Jahresertrag + Zwischengewinn)

Kapitaleinnahmen aus der Veräußerung 6 Euro

Die Höhe der Kapitaleinnahmen ist jedoch um die angesammelten 6 Euro zu mindern. Lediglich der hierauf einbehaltene Zinsabschlag ist zu berücksichtigen.



REIT

Börsennotierte ausländische Real Estate Investment Trusts sind keine Investmentfonds und unterliegen daher auch nicht dem InvStG) BMF 2.6.2005, IV C 1 - S 1980 - 1 - 87/05, BStBl 2005 I S. 728). Zu überprüfen ist, ob die Erträge dem Halbeinkünfteverfahren zugeordnet sind. Das gilt auch für private Veräußerungsgeschäfte, da hier im Gegensatz zu Fonds das Halbeinkünfteverfahren gilt.

Fremdwährungsanlagen

Die Ermittlung des Kursertrages fällt bei den Einkünften aus §§ 20 und 23 EStG unterschiedlich aus.

- Bei finanzinnovativen Schuldverschreibungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG erfolgt die Berechnung der Marktrendite zunächst in der Fremdwährung (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 EStG). Erst das Ergebnis wird mit dem Devisenkurs im Veräußerungszeitpunkt in Euro umgerechnet und in der Anlage KAP deklariert. Hintergrund ist die Eliminierung der Währungsschwankungen aus dem Kapitalertrag.
- Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen, die innerhalb der Jahresfrist des § 23 EStG veräußert werden, wird der private Veräußerungsgewinn in Euro dergestalt ermittelt, dass die Anschaffungskosten und der Veräußerungserlös mit dem Devisenkurs des jeweiligen Tages umgerechnet werden. Somit werden Währungsschwankungen im privaten Veräußerungsgewinn mit erfasst.

Ob und inwieweit dies in der Jahresbescheinigung berücksichtigt wurde, ist zu überprüfen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

bernhard.fuchs@rafuchs.de

fuchs@axis.de